Merkblatt

Fördermaßnahme „Umstellungsförderung“ (58-01) des GAP-Strategieplan Österreich 2023–2027



Inhalt

Einleitung 3

1 Rechtsgrundlagen 3

1.1 EU-Rechtsgrundlagen 3

1.2 Nationale Rechtsgrundlagen 3

2 Registrierung für die Förderantragstellung online 4

3 Der Förderantrag 5

3.1 Allgemeines 5

3.2 Daten Förderwerber:in 5

3.2.1 Unternehmensdaten 6

3.2.2 Bankverbindung 7

3.2.3 Zertifizierung 7

3.2.4 Persönliche Fördervoraussetzungen 7

3.3 Förderfähige Flächen 9

3.4 Projektbeschreibung 11

3.4.1 Überblick 11

3.4.2 Projektspezifische Angaben 12

3.4.3 Projektinhalt 13

3.5 Pauschalbeträge 17

3.6 Verpflichtungserklärung, Datenschutzinformation 18

3.6.1 Verpflichtungserklärung 18

3.6.2 Datenschutzinformation 18

3.7 Überprüfen und Einreichen 18

4 Projektdurchführung 19

4.1 Projektänderungen 19

4.1.1 Wesentliche Projektänderungen vor Durchführung 19

4.1.2 Laufende unwesentliche Projektänderung 20

4.2 Projektgenehmigung 21

4.2.1 Auswahlverfahren 21

4.3 Verpflichtungen und Auflagen 21

4.3.1 Mitteilungspflichten 21

4.3.2 Aufbewahrung der Unterlagen 22

4.3.3 Publizität 22

4.3.4 Maßnahmenspezifische Auflage zur Änderung der Bewirtschaftungstechnik 23

4.4 Sanktionen 23

4.4.1 Spezifische Verwaltungssanktionen 23

5 Projektabrechnung 24

5.1 Allgemeines 24

5.2 Zahlungsantrag (Fertigstellungsmeldung) 24

Abkürzungen 26

Einleitung

Dieses Merkblatt enthält rechtlich unverbindliche weiterführende maßnahmenspezifische Informationen in Ergänzung zu den der Fördermaßnahme zugrundeliegenden Rechtsvorschriften.

1 Rechtsgrundlagen

1.1 EU-Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2021/2115 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, ABl. Nr. L 435 vom 6.12.2021 S. 1,
- Verordnung (EU) 2021/2116 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1306/2013, ABl. Nr. L 435 vom 6.12.2021 S. 187,
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 95,
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 131,
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 mit Vorschriften für die Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 197,

1.2 Nationale Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetzes über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und die Grundsätze der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (Marktordnungsgesetz 2021 – MOG 2021), BGBl. I Nr. 55/2007,
- Verordnung mit Regeln zur Anwendung des GAP-Strategieplans (GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – GSP-AV), BGBl. II Nr. 403/2022

- sowie
- Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018.

2 Registrierung für die Förderantragstellung online

Um elektronisch einen Förderantrag stellen zu können, muss zuvor eine Erstregistrierung bei der AMA erfolgen.

Die Erstregistrierung erfolgt für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bei der örtlichen Bezirksbauernkammer. Liegt noch keine Betriebsnummer vor, wird diese während des Termins bei der Bezirksbauernkammer von der Statistik Austria angefordert.

Hinweis:
Es wird empfohlen, zumindest ein Monat vor der geplanten Antragstellung ein vollständig ausgefülltes Bewirtschafterwechselformular bei der örtlich zuständigen Bezirksbauerkammer abzugeben.

Die Erstregistrierung erfolgt für förderwerbende Personen des außerlandwirtschaftlichen Bereichs über die eAMA Plattform.

Achtung:

Folgende Voraussetzungen müssen für die Online-Registrierung erfüllt sein:

- ⇨ Es muss eine gültige ID-Austria oder Handysignatur vorliegen.
- ⇨ Das Unternehmen darf noch nicht in der AMA registriert sein.
- ⇨ Das Unternehmen beabsichtigt Förderungen zu beantragen.
- ⇨ Das Unternehmen besitzt keine land- und forstwirtschaftliche Betriebsnummer, bzw. möchte nicht als Bewirtschafter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einen Förderantrag stellen.

Ausführliche Informationen zu den Kundendaten befinden sich auf der AMA Homepage unter folgendem Link www.ama.at/fachliche-informationen/kundendaten.

3 Der Förderantrag

Der Förderantrag kann ab **16. Oktober 2023** und bis spätestens 31. Dezember 2026 ausschließlich über die digitale Förderplatzform (DFP) eingereicht werden. Für die grafische Erfassung der Flächen werden Sie von der DFP in das AMA-GIS weitergeleitet. Im AMA-GIS stehen die bekannten Funktionen aus der MFA Erfassung und den Meldungen im Weinbaukataster zur Verfügung. Die erfassten Flächen werden in die DFP übernommen und numerisch in der Flächenübersicht dargestellt. Die weitere Bearbeitung und Einreichung des Förderantrags erfolgt in der DFP, wobei die beantragten Flächen jederzeit im AMA-GIS grafisch aufgerufen werden können.

3.1 Allgemeines

Der Förderantrag stellt einen sehr wichtigen Abschnitt im Ablauf eines Förderprojektes dar. Die folgende Darstellung veranschaulicht am Beispiel der Umstellungsförderung den Ablauf eines Förderprojektes, beginnend mit der Antragstellung, über die Genehmigung, die Projektabrechnung mittels Zahlungsantrag bis zur Endauszahlung.

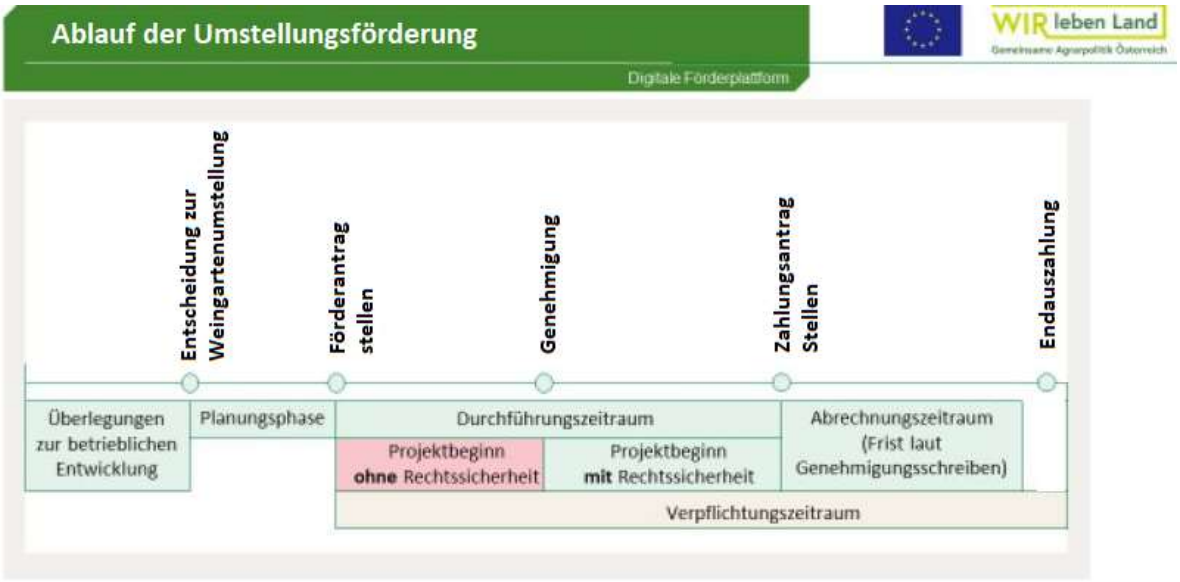

3.2 Daten Förderwerber:in

Beihilfenberechtigt sind alle, die eine im Weinbaukataster eingetragene mit Reben bepflanzte Fläche in eigenem Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.

3.2.1 Unternehmensdaten

Hinweis:

Die Angaben zur förderwerbenden Person, das heißt Name der förderwerbenden Person bzw. der vertretungsbefugten Person, Geburtsdatum der förderwerbenden Person bzw. der vertretungsbefugten Person, die Kontaktdaten, die Betriebs-/ Klientennummer sowie die Firmenbuchnummer oder ZVR-Zahl müssen bei der Einreichung des Förderantrags ausgefüllt sein, ansonsten kann der Förderantrag nicht eingereicht werden.

3.2.1.1 Betriebs-/Klientennummer:

Bei Bewirtschaftung von mehreren Betriebseinheiten (unterschiedliche Betriebsstandorte mit eigener Betriebsnummer) ist die Betriebsnummer des Hauptbetriebes (Verwaltungszentrum der bewirtschafteten Betriebseinheiten) anzugeben.

Sofern die förderwerbende Person nicht Bewirtschafter:in eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ist und bereits von der AMA eine Klientennummer (achtstellige mit „1“ beginnende Nummer) zugeteilt wurde, ist diese Klientennummer einzutragen.

3.2.1.2 Weitere Informationen zu den Unternehmensdaten

Handelt es sich bei der förderwerbenden Person nicht um eine natürliche Person, sind weitere Angaben zu den Unternehmensdaten erforderlich und entsprechende Vertragsgrundlagen hochzuladen. Wenn zutreffend bzw. vorhanden, ist die ZVR-Zahl oder die Firmenbuchnummer anzugeben. In diesem Fall ist dem Förderantrag ein Auszug aus dem Vereinsregister bzw. ein Firmenbuchauszug beizulegen.

3.2.1.3 Beteiligte Personen

Unter beteiligte Personen werden Informationen aus den Kundendaten zu Vertretungsbefugten bzw. bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, zu den Gesellschaftern angezeigt.

3.2.1.4 Ansprechperson

Es besteht die Möglichkeit eine weitere Person mit Namen und Kontaktdaten anzuführen, die als zentrale Ansprechperson für Rückfragen der Bewiligenden Stelle im Projekt fungieren soll.

3.2.1.5 Umsatzsteuer

Für die Beurteilung der Förderfähigkeit der Kosten auf Netto- oder Bruttoebene wird die Information benötigt, ob die förderwerbende Person vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Hinweis:

Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe - auch Umsatzsteuer-pauschalierte Betriebe - gelten als vorsteuerabzugsberechtigt und müssen ein JA ankreuzen.

3.2.2 Bankverbindung

Es sind die Daten jenes Bankkontos anzugeben, auf das die Förderung überwiesen werden soll. Es ist nicht möglich, zu einem Zeitpunkt für mehrere Förderanträge unterschiedliche Bankverbindungen zu verwenden. Die zeitlich zuletzt bekanntgegebene Bankverbindung führt auch zu einer Änderung der Bankverbindung bei bereits früher eingereichten Förderanträgen.

Hinweis:

Die Daten zur Bankverbindung müssen bei der Einreichung des Förderantrags ausgefüllt sein, ansonsten kann der Förderantrag nicht eingereicht werden.

3.2.3 Zertifizierung

Es sind Angaben über eine vorhandene Zertifizierung des Betriebs (zB Nachhaltig Austria etc.) anzugeben.

3.2.4 Persönliche Fördervoraussetzungen

3.2.4.1 Befähigung der förderwerbenden Person

Es gelten die Bestimmungen des § 55 GSP-AV.

§ 55. Die Gewährung der Förderung setzt voraus, dass der Förderwerber in der Lage ist, die Geschäfte ordnungsgemäß zu führen, und über die erforderlichen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fähigkeiten zur Durchführung des Projekts verfügt.

Die fachliche Befähigung kann – soweit erforderlich – durch gewerberechtliche oder berufsrechtliche Befähigungsnachweise glaubhaft gemacht werden. Ist die förderwerbende Person eine eingetragene Personengesellschaft oder eine juristische Person, müssen die fachlichen Fähigkeiten von den zur Geschäftsführung berufenen Organen erfüllt werden. Im Falle einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit muss sichergestellt sein, dass Mitglieder der Personenvereinigung die fachlichen Erfordernisse erfüllen.

Die wirtschaftliche Fähigkeit setzt insbesondere voraus, dass die erforderlichen Eigenmittel aufgebracht werden können und ausreichend Liquidität zur Vorfinanzierung der Ausgaben vorhanden ist.

3.2.4.2 Maßnahmenspezifische pers. Fördervoraussetzungen

Die von der Umstellung betroffenen Flächen müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderantrags und zum Zeitpunkt der Einreichung des Zahlungsantrags im Mehrfachantrag des Förderwerbers enthalten sein, wobei bei Einreichung des Förderantrags bzw. Zahlungsantrags

a) innerhalb der Einreichfrist des Mehrfachantrags der Mehrfachantrag des *aktuellen Einreichzeitraums* und
b) nach der Einreichfrist des Mehrfachantrags der Mehrfachantrag des *unmittelbar vorangegangenen Einreichzeitraums*

maßgeblich ist.

Hinweis:

- Die flächenbezogenen Umstellungsmaßnahmen können nur dann gewährt werden, wenn die MFA-Flächen innerhalb einer zulässigen INVEKOS-Referenzfläche liegen. Ein Referenzänderungsantrag kann nur während der

Frist zur Antragstellung auf Abänderung der Referenzfläche gestellt werden. Informationen zum MFA sind unter www.ama.at zu finden.

- Wird ein Weingarten auf einer gerodeten Weingartenfläche ausgepflanzt, müssen die gerodeten Rebstöcke zum Zeitpunkt der Rodung mindestens 15 Jahre alt gewesen sein.

Beispiel: Die Rodung und Beantragung der Umstellungsförderung erfolgt 2025, also darf der „alte“ Weingarten spätestens 2010 ausgepflanzt worden sein.

Ausgenommen von dieser Regel sind Flächen, auf welchen eine Rodung aufgrund von Frost, Erdrutsch oder Pflanzenkrankheit erforderlich war und ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden kann.

- Für Weingärten, welche auf Basis einer Neuanpflanzungsgenehmigung („1%-Topf“) ausgepflanzt werden, kann keine Umstellungsbeihilfe gewährt werden.
- Böschungs- oder Mauerterrassen, die auf Weingartenflächen, die mit einer Neuauspflanzungsgenehmigung gepflanzt wurden bzw. werden, errichtet oder rekultiviert werden, können nicht als Umstellungs- und Umstrukturierungsmaßnahme gefördert werden.

3.3 Förderfähige Flächen

Umstellungsmaßnahmen können nur in den Weinbaugebieten der Bundesländer Wien, Niederösterreich, Burgenland, Steiermark, Oberösterreich und Kärnten erfolgen.

Besteht die Umstellungsmaßnahme in der Auspflanzung eines Weingartens, muss für diesen Weingarten eine Pflanzgenehmigung vorliegen. Eine Umstellungsbeihilfe kann nur für Pflanzgenehmigungen nach einer Rodung oder für Pflanzgenehmigungen, welche aus einem Pflanzrecht umgewandelt wurden, gewährt werden.

Die förderfähige Fläche entspricht der bestockten Fläche plus eine halbe Reihenweite auf jeder Seite bzw. der Anzahl der Stöcke mal dem durchschnittlichen Standraum pro Stock.

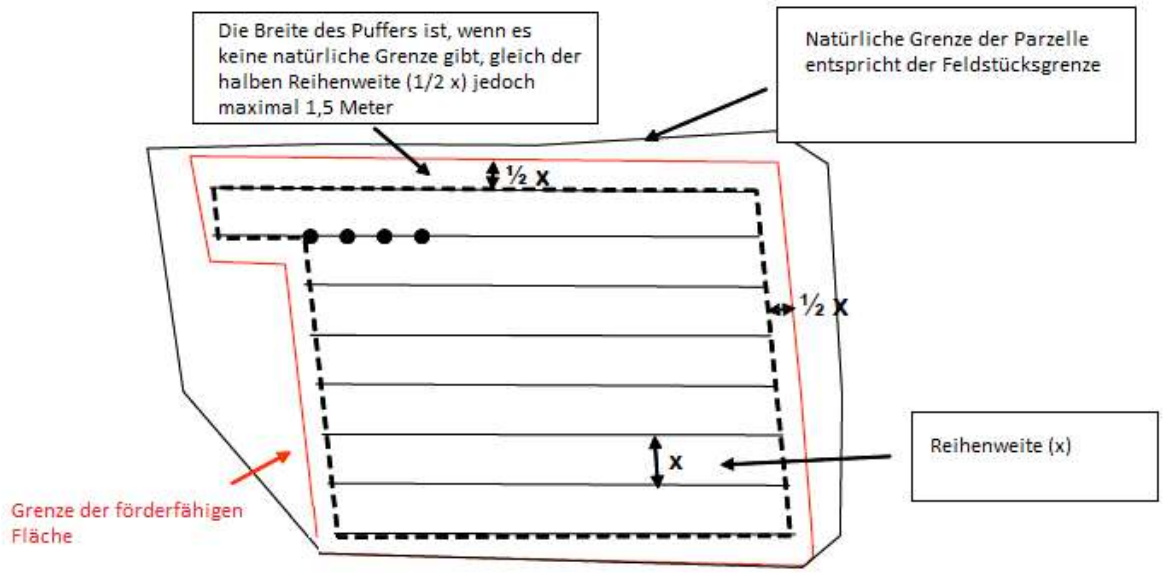

Im Fall einer Einzelreihe ergibt sich die förderfähige Fläche aus der Länge zzgl. 3 m und einer angenommenen Breite von 3 m (links und rechts 1,5 m). Beispiel. Die gemessene Länge der Reihe beträgt 80 m, die förderfähige Fläche beträgt in diesem Fall 83x3 m = 249 m².

Bei Böschungen und Mauern innerhalb eines Weingartens die über die Reihenbreite hinausgehen, muss die „Mehrfläche“ in Abzug gebracht werden zB Reihenbreite 3 m und Böschungsbreite 4 m, dann darf 1 m Böschung bei der Ermittlung der förderfähigen Fläche nicht berücksichtigt werden.

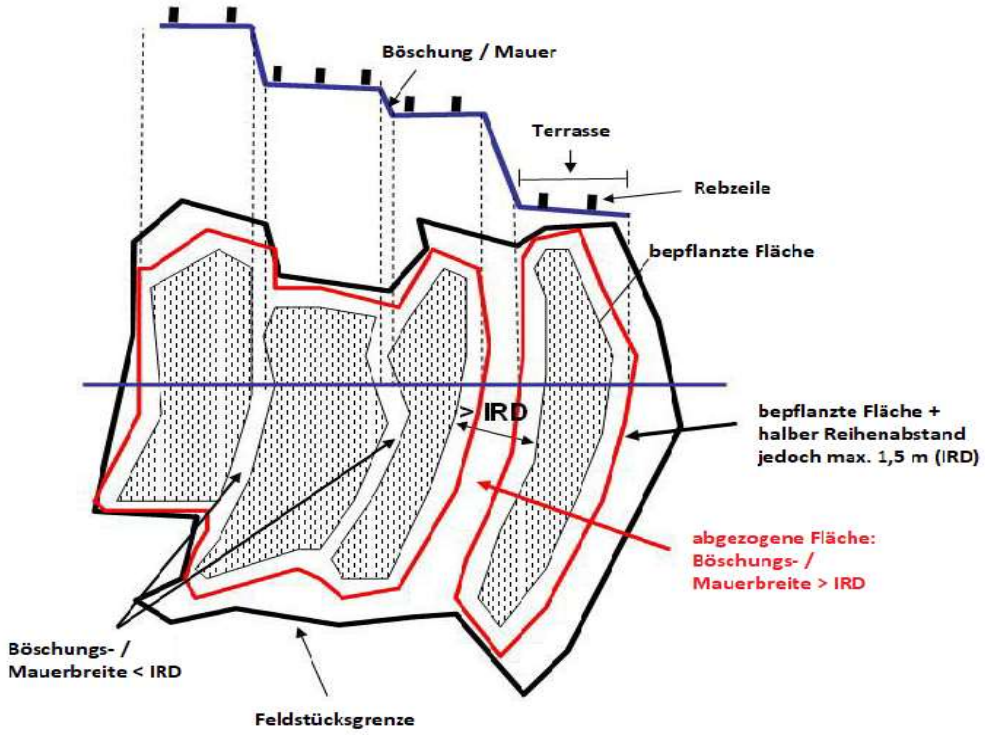

Aus der Skizze ist ersichtlich, dass sich die förderfähige Fläche aus der bestockten Fläche plus ½ Reihenweite auf jeder Begrenzungsseite (nicht nur auf den Längsseiten) ergibt. Die einzelnen Terrassenebenen können nur als einheitliche Fläche betrachtet werden, wenn die Böschungs- / Mauerbreite den Reihenabstand nicht überschreitet.

Hinweis:
Es kann nur jene Fläche anerkannt und gefördert werden, die der durch Einzeichnen im AMA-GIS grafisch beantragten und von der AMA genehmigten Umstellungsfläche entspricht. Es ist daher darauf zu achten, dass nicht das gesamte Feldstück/ der Schlag aus dem MFA übernommen wird, wenn die tatsächliche Umstellungsfläche kleiner ist.

3.4 Projektbeschreibung

3.4.1 Überblick

3.4.1.1 Durchführungszeitraum

Es gelten die Bestimmungen des § 60 GSP-AV.

§ 60. (1) Der Durchführungszeitraum für ein Projekt der Fördermaßnahme 58-01 beträgt bis zu zwei Jahre. Der Fristenlauf beginnt unbeschadet der Kostenanerkennung ab

Antragstellung mit dem Datum der Genehmigung des Förderantrags. Eine Verlängerung der Projektlaufzeit ist nicht zulässig.

Hinweis:

- Leistungen, die vor der Einreichung des Förderantrags oder erst nach Ablauf des Durchführungszeitraums umgesetzt werden, sind nicht förderfähig (siehe § 68 Abs. 1 Z 1 GSP-AV).
- Konkret bedeutet dies, dass mit der Auspflanzung eines Weingartens oder der Neuerrichtung bzw. Rekultivierung einer Mauer- oder Böschungsterrasse erst mit dem Datum der Antragstellung begonnen werden darf. Dies geschieht auf eigenes Risiko; erst mit dem Genehmigungsbescheid hat der Förderwerber die Sicherheit, dass das beantragte Projekt auch genehmigt wurde.
- Für die Abwicklung des Förderantrags sind zwar keine Rechnungen erforderlich, allerdings können diese zB bei einer Vor-Ort-Kontrolle vom Prüfer eingesehen werden, um den Beginn der Maßnahmen nachvollziehen zu können. In diesem Fall gilt: Das Rechnungs- und Zahlungsdatum einer fristgerecht erbrachten Leistung kann außerhalb des Durchführungszeitraums liegen. Vor der Antragstellung geleistete Zahlungen sind jedoch nur zulässig, wenn es sich um Anzahlungen handelt, die nicht mehr als 6 Monate vor dem Datum der Antragstellung erfolgt sind (siehe § 69 Abs. 1 GSP-AV). Maßgeblich ist das Datum der Leistungserbringung (Lieferschein). Der Zeitpunkt der Leistungserbringung muss auf der Rechnung angedruckt sein oder durch einen Lieferschein nachgewiesen werden.

3.4.1.2 Kurzbeschreibung des Projekts

Mit einer kurzen und bündigen Beschreibung sollen die Inhalte des Projekts aussagekräftig dargestellt werden. Diese Beschreibung dient den zuständigen Bearbeiter:innen in der AMA, sich einen ersten Überblick über das Projekt zu machen, auch soll dadurch festgestellt werden können, ob das Projekt der beantragten Fördermaßnahme zuordenbar ist.

Eine Kurzbeschreibung sollte nicht länger als ca. 5 – 10 Zeilen sein, das Projektmotiv, die Zielsetzungen und die geplanten Aktivitäten darstellen sowie die erwarteten Ergebnisse beschreiben.

3.4.2 Projektspezifische Angaben

Die Beantragung der Flächen erfolgt grafisch im AMA-GIS. Attribute zu den Flächen werden ebenfalls im AMA-GIS erfasst und mit den Flächen in die DFP übernommen.

Folgende Attribute der Wiederbepflanzung müssen erfasst werden:

- Sorte
- Pflanzabstand
- Reihenabstand

Bei den Fördergegenständen Böschungsterrassen und Mauerterrassen müssen geolokalisierte Fotos hochgeladen werden. Für die Aufnahme stellt die AMA eine APP zur Verfügung.

3.4.3 Projektinhalt

Der Projektinhalt besteht aus den Ebenen Fördergegenstand, Arbeitspaket, Aktivität, die sich in der DFP automatisch durch das Anlegen von Flächen im AMA-GIS erstellen.

3.4.3.1 Fördergegenstand

Folgende Fördergegenstände können in dieser Fördermaßnahme ausgewählt werden:

- Fördergegenstand 1 (FG1): Weingartenumstellung
- Fördergegenstand 2 (FG2): Böschungsterrassen
- Fördergegenstand 3 (FG3): Mauerterrassen

Pro Antrag kann in der Umstellungsförderung nur ein Fördergegenstand ausgewählt werden. Für jeden Fördergegenstand muss daher ein eigener Antrag gestellt werden. Die erneute Beantragung des gleichen Fördergegenstandes ist erst nach Abschluss des voherigen Antrags möglich.

3.4.3.2 Arbeitspaket/Investitionsart

Es gelten die Bestimmungen des § 77 Abs. 3 GSP-AV.

§ 77. (3) Die im Projekt geplanten Leistungen sind im Förderantrag den maßnahmenspezifischen Fördergegenständen zuzuordnen und in die Ebenen Arbeitspakete und Aktivitäten zu gliedern. Der Detailierungsgrad der Darstellung der geplanten Leistungen kann maßnahmenspezifisch vorgegeben werden.

In einem ersten Schritt ist das geplante Projekt einem Fördergegenstand zuzuordnen. Jeder inhaltlich zusammenhängende Projektteil, der einem bestimmten Fördergegenstand zugeordnet wird, gilt als ein Arbeitspaket. Ein Projekt kann aus mehreren Arbeitspaketen

bestehen. In der Umstellungsförderung werden die im AMA-GIS eingezeichneten Flächen automatisch als Arbeitspakete in der DFP angelegt.

3.4.3.3 Aktivität

Ein Arbeitspaket kann wiederum mehrere inhaltlich zusammenhängende Aktivitäten umfassen. Die Aufgliederung des Projekts in mehrere Ebenen ist erforderlich, weil die Kostendarstellung auf der untersten Ebene – Aktivitäten - erfolgen muss. In der DFP werden die Flächen aus den Arbeitspaketen auf dieser Ebene den Hangneigungsklassen zugeordnet. Diese werden durch das digitale Geländehöhenmodell festgelegt. Dabei wird die Fläche in einem Raster von von höchstens 5 m einer Hangneigungsklasse zugeordnet. In Fällen, in denen Geländekorekturen vorgenommen wurden, die am aktuellen Luftbild nicht zu erkennen sind, wird die tatsächliche Hangneigung gemäß § 206 im Zuge der Vor-Ort-Kontrolle durch die AMA ermittelt.

Fördersatz

Der Förderung beträgt pauschal für:

	Fördergegenstand	**Beihilfe**
FG1	**Weingartenumstellung** Weingartenumstellung in der Hanglage Weingartenumstellung in der Steillage	5.550 €/ha 8.800 €/ha 14.540 €/ha
FG2	**Böschungsterrassen** Neuerrichtung oder Rekultivierung von Terrassen (Beihilfe wird pro Laufmeter Böschung berechnet!)	9,70 €/lfm
FG3	**Mauerterrassen** Neuerrichtung oder Rekultivierung von Terrassen (Beihilfe wird pro m² Mauer berechnet!)	105,- €/m2

3.4.3.4 Fördergegenstand 1 (FG1): Weingartenumstellung

Der Fördergegenstand Weingartenumstellung umfasst alle notwendigen Arbeitsschritte zur vollständigen Neuanlage des Weingartens. Dies sind insbesondere die Bodenvorbereitung, die Düngung, das Auspflanzen der Reben, der Schutz vor Pflanzenkrankheiten und Wildverbiss (z.B. Rebschutzhüllen), die Rebenerziehung und die Errichtung einer geeigneten Unterstützung. Die für den neu ausgepflanzten Weingarten verwendeten Rebsorten müssen den in der Verordnung über Rebsorten für Qualitätswein, Landwein und Wein ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe mit Rebsorten- oder Jahrgangsbezeichnung, BGBl. II Nr. 184/2018 i.d.g.F., genannten Rebsorten und in der Steiermark zusätzlich der jeweiligen landesweinbaugesetzlichen Vorschrift über empfohlene Keltertraubensorten entsprechen.

Im Rahmen dieses Fördergegenstandes ist entweder eine Sortenumstellung oder die Umstellung der Bewirtschaftungstechnik, jeweils im Zuge der Neuanlage des Weingartens, durchzuführen.

- Als Sortenumstellung gilt jede Sortenänderung. Die Sortenänderung muss alle angepflanzten Sorten betreffen.
- Wenn innerhalb der zwei Weinwirtschaftsjahre, welche dem Jahr der Auspflanzung vorangehen, auf der zur Auspflanzung vorgesehenen Fläche die gleiche Sorte ausgepflanzt war, die im Zuge der Umstellung wieder ausgepflanzt wird, so hat eine Umstellung der Bewirtschaftungstechnik zu erfolgen. Als Umstellung der Bewirtschaftungstechnik gilt die Neuanlage eines Weingartens mit höchstens 2,80 m^2 Standraum pro Stock (Reihenweite × Stockabstand in der Reihe) und einer Unterstützung mit mindestens vier Drahtebenen zum Zwecke der Laubwanderhöhung.

- Für ab 03.01.2026 eingereichte Förderanträge gilt Folgendes: Die vier Drahtebenen müssen aus einem Kordon- oder Bindedraht und drei darüber liegenden Heftdrahtpaaren bestehen. In Summe sind sieben Drähte erforderlich.

Die Einteilung der Hangneigung in Ebene, Hanglage und Steillage erfolgt grundsätzlich durch ein digitales Geländehöhenmodell mit einer interpolierten Rasterweite von höchstens 5 m als Grundlage. Befindet sich der umgestellte Weingarten jedoch in einem Gelände, in dem die Hangneigung maschinell verändert wurde und daher vom Geländehöhenmodell abweicht, gilt Folgendes:

- Weingartenumstellung in der Hanglage: der neu ausgepflanzte Weingarten befindet sich zu mindestens zwei Drittel in einer Hanglage (mehr als 18% bis max. 25% Hangneigung) oder die durchschnittliche Hangneigung des neu ausgepflanzten Weingartens beträgt mehr als 18% bis max. 25%.
- Weingartenumstellung in der Steillage: der neu ausgepflanzte Weingarten befindet sich zu mindestens zwei Drittel in einer Steillage (mehr als 25%

Hangneigung) oder die durchschnittliche Hangneigung des neu ausgepflanzten Weingartens beträgt mehr als 25%.

Wird ein Weingarten auf einer gerodeten Weingartenfläche ausgepflanzt, müssen die gerodeten Rebstöcke zum Zeitpunkt der Rodung mindestens 15 Jahre alt gewesen sein. (siehe dazu S 8!). Ausgenommen davon sind:

- Flächen, welche durch einen gutachterlich nachgewiesenen Frostschaden soweit beeinträchtigt wurden, dass eine Rodung und Neuanlage erforderlich war bzw. ist
- Flächen, welche infolge einer Pflanzenkrankheit gerodet werden müssen
- Flächen, welche nachweislich durch eine Hangrutschung soweit beeinträchtigt wurden, dass eine Rodung und Neuanlage erforderlich war oder ist

Hinweis:

- Die Summe aller umgestellten Rebflächen darf 20 Ar nicht unterschreiten (auf Steinmauer-Terrassenlagen muss die umgestellte Fläche mindestens 250 Rebstöcke umfassen). Die Summe aller umgestellten Rebflächen darf 10 Hektar pro Antrag nicht übersteigen.
- Die Wiederbepflanzung derselben Parzelle mit derselben Sorte nach denselben Bewirtschaftungstechniken ist keine Umstellungsmaßnahme

3.4.3.5 Fördergegenstand 2 (FG2): Böschungsterrassen

Im Rahmen des Fördergegenstandes „Böschungsterrassen“ werden in bestehenden Weingärten oder zusätzlich zur Neuanlage eines Weingartens im Rahmen der Weingartenumstellung Terrassenböschungen ohne Mauer insbesondere für den Erosionsschutz neu errichtet oder bestehende, stark beschädigte Terrassenböschungen rekultiviert.

Die Errichtung oder Rekultivierung von Böschungsterrassen auf mit einer Neuauspflanzungsgenehmigung gepflanzten Weingärtenfächen ist nicht förderfähig.
Eine Böschungsterrasse im Sinne dieses Fördergegenstandes ist gegeben, wenn die Bewirtschaftung des Weingartens, insbesondere zum Schutz vor Erosion, nur durch das Vorhandensein einer Böschungsterrasse ermöglicht wird. Die Böschungsterrassenlage muss eine Hangneigung (auf das Feldstück bezogen) von mehr als 18% aufweisen. Wird ein Weingarten im Rahmen dieser Teilmaßnahme neu angelegt, so muss er zu mindestens zwei Drittel in einer solchen Böschungsterrassenlage liegen.

Der Weingarten muss aus einer oder mehreren Rebsorten gemäß der Verordnung über Rebsorten für Qualitätswein, Landwein und Wein ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe mit Rebsorten- oder Jahrgangsbezeichnung bestehen.

Hinweis:

- Das Mindestausmaß der neu errichteten oder rekultivierten Terrassenböschung beträgt 200 Laufmeter. Die auf die Gesamtfläche des

betroffenen Feldstücks bezogene Förderobergrenze liegt einmalig bei 1 500 Laufmeter Terrassenböschung pro ha.

3.4.3.6 Fördergegenstand 3 (FG3): Mauerterrassen

Im Rahmen des Fördergegenstandes „Mauerterrassen“ werden in bestehenden Weingärten oder zusätzlich zur Neuanlage eines Weingartens im Rahmen der Weingartenumstellung Terrassenmauern (Trockensteinmauern und Mörtelsteinmauern) einschließlich des erforderlichen Sockels insbesondere für den Erosionsschutz errichtet oder bestehende, stark beschädigte Terrassenmauern einschließlich des erforderlichen Sockels rekultiviert.

Die Errichtung oder Rekultivierung von Mauerterrassen auf mit einer Neuauspflanzungsgenehmigung gepflanzten Weingärtenfächen ist nicht förderfähig.

Eine Mauerterrasse im Sinne dieses Fördergegenstandes ist gegeben, wenn die Bewirtschaftung des Weingartens, insbesondere zum Schutz vor Erosion, nur durch das Vorhandensein einer Mauerterrasse ermöglicht wird.

Der Weingarten muss aus einer oder mehreren Rebsorten gemäß der Verordnung über Rebsorten für Qualitätswein, Landwein und Wein ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe mit Rebsorten- oder Jahrgangsbezeichnung bestehen.

Hinweis:

- Das Mindestausmaß der neu errichteten oder rekultivierten Terrassenmauer beträgt 20 m^2. Die auf das Feldstück bezogene einmalige Förderobergrenze für das Ausmaß der Terrassenmauer leitet sich aus einem Prozentsatz der Gesamtfläche des betroffenen Feldstücks ab. Dieser Prozentsatz errechnet sich für Flächen bis zu 1 ha durch die Formel „20 – Fläche in m^2/1000“. Für Flächen von mehr als 1 ha beträgt der Prozentsatz 10%.
- Diese Förderobergrenze ist auf das Feldstück bezogen und darf auch bei mehrmaliger Förderung auf diesem Feldstück in Summe nicht überschritten werden!

3.5 Pauschalbeträge

Auf der Pauschalbetragsseite wird auf Basis der beantragten Flächen/ Laufmeter der voraussichtliche Förderbetrag errechnet. Es können sich der Fördersatz und der berechnete Förderbetrag im Zuge der Bearbeitung bzw. der Beurteilung des Förderantrags durch die AMA noch ändern!

3.6 Verpflichtungserklärung, Datenschutzinformation

3.6.1 Verpflichtungserklärung

Mit der Verpflichtungserklärung werden die wichtigsten Rechtsgrundlagen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen und Auflagen zur Kenntnis gebracht. Die frühzeitige Information über diese Verpflichtungen und Auflagen ist besonders für jene förderwerbenden Personen wichtig, die bereits vor der endgültigen Entscheidung über ihren Förderantrag mit der Umsetzung des Projekts auf eigenes Risiko beginnen.

3.6.2 Datenschutzinformation

Mit der Antragstellung und Förderabwicklung ist unerlässlich die Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden. Mit der Datenschutzinformation wird die gemäß Art. 13 DSGVO erforderliche Information, welche Daten für welche Zwecke verarbeitet werden und welche Betroffenenrechte bestehen, zur Kenntnis gebracht.

3.7 Überprüfen und Einreichen

Nach Ausfüllen sämtlicher Antragsmasken besteht die Möglichkeit die Angaben nochmals zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Fehlen noch Angaben oder Unterlagen, die für eine erfolgreiche Einreichung erforderlich sind, wird dies angezeigt.

Folgende Mindestinhalte müssen vorliegen:

- Name und Anschriften des Förderwerbers
- Betriebsnummer bzw. Klientennummer (sofern vorhanden), Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl und gegebenenfalls Sozialversicherungsnummer
- Geburtsdatum und Geschlecht bei natürlichen Personen
- Bankverbindung,
- Angaben zu Ehegemeinschaft oder gleichgestellten Formen von Partnerschaften
- Finanzierungsplan
- Zeitplan für die Umsetzung

Achtung:

Werden die fehlenden Mindestinhalte nicht vervollständigt, kann der Förderantrag nicht eingereicht werden und entsteht somit noch nicht der Kostenanerkennungs-stichtag.

Der Antrag hat die Angabe der von der Umstellung betroffenen Schläge und Feldstücke zu enthalten, um den Kostenanerkennungsstichtag auszulösen.

Andere nach dem Absenden noch fehlende Inhalte des Förderantrags müssen selbständig nachgereicht werden. Falls die AMA fehlende Angaben und Unterlagen nachfordert, ist besonders darauf zu achten, dass die dafür gesetzte Frist eingehalten wird.

Hinweis:

Der Förderantrag kann erst dann beurteilt werden, wenn er vollständig ist. Ein möglichst vollständiger Förderantrag beschleunigt daher die Bearbeitung des Förderantrags durch die AMA.

Mit der Funktion Einreichen wird der Förderantrag rechtsverbindlich eingereicht. Die für die Bearbeitung zuständige Bewilligungsstelle ist mit Kontaktdaten angeführt.

Nach Einreichung des Förderantrags erhält die förderwerbende Person eine Bestätigung mit dem Kostenanerkennungsstichtag per E-Mail.

Hinweis:

Das im Bestätigungsschreiben genannte Datum legt den Zeitpunkt für die Kostenanerkennung fest und stellt den frühest möglichen Projektstart dar. Ab diesem Datum können förderfähige Kosten erwachsen.

Rechtssicherheit über die beantragte Förderung besteht jedoch erst durch die Ausfertigung des Genehmigungsschreibens. Daher wird empfohlen zuerst das Auswahlverfahren und die Genehmigung des Projekts abzuwarten, bevor mit der Umsetzung begonnen wird.

4 Projektdurchführung

4.1 Projektänderungen

Es gelten die Bestimmungen des § 86 GSP-AV.

4.1.1 Wesentliche Projektänderungen vor Durchführung

Im Bereich der Umstellungsförderung sind vor Durchführung jedenfalls folgende wesentliche Änderungen möglich:

- Änderung der beantragten Fläche/Länge, wodurch sich die beantragte Beihilfe erhöht. Diese Änderung kann bis zur Entscheidung über den Förderantrag beantragt werden.

- Änderung der beantragten Fläche/Länge oder Verringerung der beantragten Fläche/Länge, wodurch sich die beantragte Beihilfe um mehr als 20 % reduziert. Diese Änderung kann bis zu sechs Monate vor dem Ende der Frist für die Einreichung des Zahlungsantrags beantragt werden.
- Änderung der betroffenen Schläge oder der genehmigten Wirtschaftsweise oder der genehmigten Rebsorte, soferne diese Änderung der Rebsorte Auswirkungen auf die vorgeschriebene Bewirtschaftungsweise hat. Diese Änderung kann ebenfalls bis zu sechs Monate vor dem Ende der Frist für die Einreichung des Zahlungsantrags beantragt werden.

Hinweis:
- Nach Genehmigung des Förderantrages sind wesentliche Änderungen nur dann zulässig, wenn diese durch für den Förderwerber nicht vorhersehbare Umstände erforderlich wurden und die Einhaltung der Ziele des Projekts weiterhin gewährleistet ist.
- Wesentliche Änderungen des Projekts sind erst ab der Einreichung der Änderungen förderfähig.
- Trotz Wegfall von Arbeitspaketen muss die Zielerreichung im Projekt gesichert bleiben.

Erfolgt hingegen eine inhaltliche Neuausrichtung (andere Zielsetzung + andere Umsetzungspakete) des Projekts, liegt keine zulässige wesentliche Projektänderung vor, sondern ist der gestellte Förderantrag zurückzuziehen und das geänderte Projekt neu zu beantragen.

4.1.2 Laufende unwesentliche Projektänderung

Unwesentliche Projektänderungen sind jederzeit zulässig und müssen spätestens mit dem Zahlungsantrag gemeldet und beantragt werden.

Unwesentliche Projektänderungen im Falle der Umstellungsförderung sind:

- Änderung der genehmigten Rebsorte, sofern diese Änderung der Rebsorte keine Auswirkungen auf die vorgeschriebene Bewirtschaftungsweise hat.
- Änderung der beantragten Fläche/Länge, wodurch sich die genehmigte Beihilfe um weniger als 20 % reduziert.

Hinweis:

- Eine Änderung bewirkt keine Erstreckung des für die Umsetzung der jeweiligen Sektormaßnahme festgelegten Durchführungszeitraums

4.2 Projektgenehmigung

Die Phase der Projektgenehmigung umfasst die Überprüfung der Fördervoraussetzungen und das Auswahlverfahren. Entsprechend den daraus resultierenden Ergebnissen entscheidet die AMA über den Förderantrag durch Genehmigung oder Ablehnung des Förderantrags. Die förderwerbende Person erhält ein schriftliches Genehmigungsschreiben. Darin sind die genehmigtenTeilmaßnahme(n),die betroffenen Parzellennummer(n), das diesbezügliche Flächenausmaß und die sich daraus ergebende maximale Förderhöhe enthalten.

Die in dem Genehmigungsschreiben angeführten Hinweise sind zu beachten.

4.2.1 Auswahlverfahren

Die Anträge werden nach Eingangsdatum (first come first serve Prinzip) und verfügbarem Budget genehmigt.

4.3 Verpflichtungen und Auflagen

4.3.1 Mitteilungspflichten

Projektänderungen, Rücknahme von Anträgen und Mitteilungspflichten.

Es gelten die Bestimmungen gemäß §§ 86, 87, 14 und 15 GSP-AV.

Alle Änderungen gegenüber den im Förderantrag erfolgten Angaben sind unverzüglich zu melden. Dazu zählt insbesondere der **Bewirtschafter:innenwechsel**.

Kommt es während der Umsetzung des Projekts oder während der Behalteverpflichtung zu einem Wechsel des Bewirtschafters bzw. Projektträgers, ist die Fortführung des Projekts durch den Übernehmer im Rahmen einer Verpflichtungsübernahme zulässig, vorausgesetzt der Übernehmer erfüllt zum Zeitpunkt der Verpflichtungsübernahme sämtliche persönliche Fördervoraussetzungen.

Die Übernahme aller mit der Fördermaßnahme verbundenen Rechte und Pflichten, sowie das Vorliegen der Fördervoraussetzungen beim Übernehmer des Betriebes ist durch jeweils eigenhändige Unterschrift des Übergebers und des Übernehmers auf dem von der AMA aufgelegten Formblatt zu bestätigen. Dieses ist an die AMA zu übermitteln. Details sind dem Informationsblatt Änderung der förderwerbenden Person zu entnehmen (https://www.ama.at/dfp/allgemeine-informationen/allgemeine-informationsblaetter-und-dfp-handbuch).

Die Mitteilungspflicht gilt auch für **Änderungen im Projekt** selbst, die sich im Zuge der Durchführung ergeben, wobei unwesentliche Änderungen auch erst im Nachhinein mit dem Zahlungsantrag bekanntgegeben werden dürfen.

Wesentliche Änderungen müssen hingegen vorab gemeldet und beantragt werden (siehe Punkt 4.1 Projektänderungen).

Ein Fall **höherer Gewalt** oder außergewöhnlicher Umstände muss binnen drei Wochen ab dem Zeitpunkt, ab dem die antragstellende Person dazu in der Lage ist, gemeldet werden (Nähere Informationen finden Sie im Informationsblatt Höhere Gewalt/außergewöhnlicher Umstand).

4.3.2 Aufbewahrung der Unterlagen

Es gelten die Bestimmungen des § 16 GSP-AV

§ 16. Der Förderwerber hat die bei ihm verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen, Bücher, Karten, Bestandsverzeichnisse, und alle sonstigen für die Gewährung der Förderungen maßgeblichen Belege ….im Fall von Projektmaßnahmen und Sektormaßnahmen mindestens vier Jahre nach dem Jahr der Abschlusszahlung, … mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften längere Aufbewahrungspflichten bestehen.

Im Falle der Umstellungsförderung bedeutet dies, dass alle Rechnungen (zB Rebveredler, Unterstützungsmaterial, Auspflanzmaterial,..), Arbeitsaufzeichnungen und sonstige Belege, die im Zusammenhang mit der Auspflanzung des Weingartens (bzw. Neuerrichtung/Rekultivierung der Terrasse) stehen, mindestens vier Jahre nach dem Jahr der Abschlusszahlung aufbewahrt werden müssen.

4.3.3 Publizität

Es gelten die Bestimmungen des § 75 Abs. 2 GSP-AV.

§ 75. (2) Förderwerber im Bereich der Sektormaßnahmen müssen den Erhalt der Förderung aus Mitteln der Union, des Bundes und der Länder sichtbar machen, indem sie

1. *auf ihrer offiziellen, für kommerzielle Zwecke genutzten Website einen Förderhinweis anbringen;*
2. *den Förderhinweis gemäß Z 1 gut sichtbar auf der Hauptseite (Homepage) des Internetauftritts darstellen, wobei optional die Möglichkeit besteht, das geförderte Projekt, gegebenenfalls einschließlich Zielen und Ergebnissen kurz zu beschreiben und so die erhaltene Unterstützung noch zusätzlich zu präzisieren und*

(3) Verfügt der Förderwerber über keine offizielle, für kommerzielle Zwecke genutzte Website, so hat er anstelle des Förderhinweises gemäß Abs. 2 Z 1 eine Fördertafel oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen über das Projekt an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort anzubringen, auf der die finanzielle Unterstützung der Union, des Bundes und der Länder hervorgehoben und auch das Emblem der Union dargestellt wird.

Zu den konkreten Festlegungen siehe das Informationsblatt Publizität (https://www.ama.at/dfp/allgemeine-informationen/allgemeine-informationsblaetter-und-dfp-handbuch).

4.3.4 Maßnahmenspezifische Auflage zur Änderung der Bewirtschaftungstechnik

Wird die Sorte auf einer beantragten Umstellungsfläche nicht umgestellt, so muss die Bewitschaftungstechnik geändert werden. Als Umstellung der Bewirtschaftungstechnik gilt die Neuanlage eines Weingartens mit höchstens 2,80 m^2 Standraum pro Stock (Reihenweite × Stockabstand in der Reihe) und einer Unterstützung mit mindestens vier Drahtebenen zum Zwecke der Laubwanderhöhung.

Für ab 03.01.2026 eingereichte Förderanträge gilt Folgendes: Die vier Drahtebenen müssen aus einem Kordon- oder Bindedraht und drei darüber liegenden Heftdrahtpaaren bestehen. In Summe sind sieben Drähte erforderlich.

4.4 Sanktionen

In folgenden Fällen sind verwaltungsrechtliche Sanktionen zu verhängen:

- bei Einreichung nicht förderfähiger Kosten
- bei Verstößen gegen Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen und Auflagen
- bei Verstößen gegen die Mitteilungspflichten und Publizitätsauflagen
- bei Vorlage falscher Nachweise oder vorsätzlichem Unterlassen einer notwendigen Information

Details zu den allgemeinen Sanktionen sind dem Informationsblatt verwaltungsrechtliche Sanktionen (https://www.ama.at/dfp/allgemeine-informationen/allgemeine-informationsblaetter-und-dfp-handbuch) zu entnehmen.

4.4.1 Spezifische Verwaltungssanktionen

Es gelten die Bestimmungen des § 101 GSP-AV.

§ 101. *(2) Wird ein Projekt der Fördermaßnahme 58-01 innerhalb des Durchführungszeitraums nicht zur Gänze, jedoch zu mindestens 80% des genehmigten Ausmaßes umgesetzt, so wird die Förderung ohne zusätzliche Sanktionierung um den entsprechenden Betrag gekürzt. Wird das Projekt zu weniger als 80%, aber mehr als 50% des genehmigten Ausmaßes umgesetzt, so wird die Förderung um das Doppelte der Differenz gekürzt. Bei einer Umsetzung unter 50% des genehmigten Ausmaßes erfolgt keine Auszahlung.*

5 Projektabrechnung

5.1 Allgemeines

Die Umstellung gilt im Falle der Neuanlage eines Weingartens dann als fertig gestellt, wenn alle Arbeitsschritte soweit abgeschlossen sind, dass eine dauerhafte, zukünftige wirtschaftliche Nutzung der Fläche als Ertragsweingarten sichergestellt ist. Finalisierende Arbeiten können auch nach Abschluss der Tätigkeiten im Rahmen der Umstellung erfolgen. Bei Änderung der Bewirtschaftungstechnik durch Unterstützung mit mindestens vier Drahtebenen zum Zwecke der Laubwanderhöhung muss die vierte Drahtebene zum Zeitpunkt der Fertigstellung vollständig vorhanden sein.

5.2 Zahlungsantrag (Fertigstellungsmeldung)

Es gelten **generell** *die Bestimmungen des § 82 und § 212 GSP-AV (Auszug).*

§ 82. (1) Der Zahlungsantrag muss alle erforderlichen Informationen und Nachweise für die Beurteilung der korrekten Umsetzung des Projekts, der damit verbundenen Kosten bzw. Ausgaben, welche in der Belegaufstellung anzuführen sind, und der Einhaltung der erteilten Verpflichtungen und Auflagen enthalten.

(4) Bei Abrechnung von Leistungen nach Einheitskosten ist die Anzahl der geleisteten Einheiten und bei Anwendung von Pauschalfinanzierungen die vollständige Umsetzung der vereinbarten Schritte des Projekts und das Vorliegen entsprechender Ergebnisse nachzuweisen.

§ 212. (1) Der Zahlungsantrag ist nach ***Abschluss des Umstellungsprojekts innerhalb von zwei Jahren ab Genehmigung des Förderantrages, spätestens jedoch bis 1. Juni des letzten Kalenderjahres*** *der Förderperiode bei der AMA einzureichen.*

Für die Umstellungsförderung bedeutet dies **konkret**:

Nach der vollständigen Errichtung des neuen Weingartens sind die ausgepflanzten Flächen über die DFP bekanntzugeben.

Da die Förderung auf Basis einer Pauschale ausbezahlt wird, sind keine Rechnungen oder sonstige Kostenbelege hochzuladen! Es wid jedoch

darauf hingewiesen, dass Rechnungen und Kostenbelege bei der Vor-Ort-Kontrolle durch das Prüforgan eingesehen werden können und daher jedenfalls in einem Zeitraum von vier Jahren nach dem Jahr der Abschlusszahlung verfügbar sein müssen.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Abschuss aller erforderlichen Überprüfungen des Zahlungsantrages.

Abkürzungen

Abk.	Abkürzung
Art.	Artikel
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BST	Bewilligende Stelle
DFP	Digitale Förderplattform
EGFL	Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
GSP-AV	GAP Strategieplan - Anwendungsverordnung

Impressum
gemäß § 24 (3) Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
Unternehmensgegenstand: Öffentliche Verwaltung
Postadresse: Stubenring 1, 1010 Wien, Österreich
Tel.: (+43 1) 711 00 0
Fax: (+43 1) 71100- 606503
E-Mail-Adresse / Kontakt: office@bml.gv.at

Bildnachweis: BML Alexander Haiden